

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer :

Direktor O t t

Professor L a n g h a m m e r

Redakteur Dr. K o r n

Frau Geheimrat R e i t z

(Lichtspielgeserbe),
(Kunst u. Literatur),
(Volkswohlfahrt),
(" " ") .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma National-Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

• Die Frau mit den vier Gesichtern. Kokainschleider
durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer Herr H i r r l e .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die angefochtene Entscheidung wurde verlesen. Der Vertreter des Beschwerdeführers äusserte sich zur Sache. Er beantragte die Zulassung des Bildstreifens.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 18. November 1935 - Nr. 11737 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Elisabeth West lebt von Einbrüchen. Bei einem Hoteldiebstahl wird sie gefasst. Da sie die arbeitslosen Jusseln ihren Helfershelfer zugespielt hat, sprechen sie die Geschworenen mangels Beweises frei.

Staatsanwalt

Staatsanwalt Temple hat es sich zur Lebensaufgabe ge-
setzt, den schmutzhaften Kokainhandel aufzudecken und sucht
hierzu in den Besitz eines Vertrages zwischen den Kokain-
schleppern zu gelangen. Da er beim Gericht keine Unterstüt-
zung findet, nimmt er seinen Abschied. Er begibt sich zu
Elisabeth. „Ich habe eine Sache vor, die sich mit dem Ge-
setz in Widerspruch bringen kann und bei der ich mir Ihren
Beistand erbitten möchte!“ (Akt II Titel 5). Sie ver-
spricht ihm ihre Hilfe und veranlasst ihn, Hartigan, einen
im Zuchthaus sitzenden Geldschrankknacker zu befreien. Die
Befreiung mittels Flugseils gelingt. „Hartigan, ich habe
eine Aufgabe für Sie, die uns zu ehrlichen Menschen machen
kann!“ (Akt IV Titel 4).

Der Staatsanwalt a. D. und Elisabeth brechen nachts in
das Haus des Kokainsehlers Osgood ein und es gelingt ihnen
sich des Vertrages zu bemächtigen. Da erscheint Hartigan und
macht den Plan zu nichte. Er entwapfnet den Staatsanwalt und
zwingt Osgood, ihm sämtliche in Geldschrank vorhandenen Juwe-
len auszuliefern. Die Diener Osgoods und seine Detektive
überredt Hartigan. Der Staatsanwalt wird von Osgood an
einen Stuhl gefesselt und Elisabeth von einem Japaner so-
lange gequält, bis sie den Vertrag herausgibt. Schliess-
lich gelingt es ihr, sich zu befreien. Mit vorgehaltener
Waffe zwingt sie Osgood die Fesseln des Staatsanwalts zu
lösen und ihr zur Polizei zu folgen. Elisabeth schliesst mit
ihrem verbrecherischen Leben ab und heiratet den Eindröcher-
Staatsanwalt.



II. Ohne Rechtsirrtum stellt die Prüfstelle in ihrer dem Bildstreifen die Zulassung versagenden Entscheidung fest, dass der Bildstreifen die Begriffe von Recht und Sittlichkeit verwirre. Das Bündnis des Staatsanwalts mit einer Hoteldiebin und einem Kuchthändler, der gemeinsame Eindruck bei Osgood und die Verherrlichung beider am Ende des Bildstreifens bedeute eine Umkehrung aller Rechtsbegriffe und erzeuge den Eindruck, als sei zur Verfolgung von Verbrechen jedes Mittel recht und der schäbteste Verbrecher seiner Taten ledig, wenn er einmal seine Verbrechenserfahrung einzusetzen zur Aufklärung von anderen begangener Verbrechen zur Verfügung stelle.

III. Diese Feststellung ist nicht zu beanstanden und hält sich durchaus in Übereinstimmung mit der in ständiger Rechtsprechung festgelegten Auffassung der Oberprüfstelle über den Verbotgrund der entsittlichenden Wirkung in § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes. Mangels einer näheren Begründung der Beschwerde nur die Oberprüfstelle daher nicht in der Lage, einen von der Vorentscheidung abweichenden Standpunkt hinsichtlich der Beurteilung des Bildstreifens einzunehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1931.

gez: Dr. S e e g e r !

Beglaubigt:

Regierungsinspektor.

